

99160016261000, 99160016261000

Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/504079979/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160016261000, 99160016261000
Leistungsbezeichnung I	Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erzeugungsmeldung, Erntemeldung, Weinerzeugungsmitteilung, Bestandsinformation Wein, Mitteilung der Traubenernte, Bestandsmitteilung Traubenernte, Traubenerntemeldung, Bericht Traubenernte Weinerzeugung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0273&qid=1660900292986 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0274&qid=1660901030822 https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/BJNR065500995.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html
Teaser	Als Winzerin oder Winzer, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.
Volltext	<p>Als Winzerin oder Winzer oder als Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.</p> <p>Als Vollablieferin oder Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferin oder Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen Sie die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben beziehungsweise Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden.</p> <p>Ausnahmen: Wenn alle Teilabliefererinnen oder Teilablieferer einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe der</p>

Modul

Sachverhalt

Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, werden die einzelnen Teilablieferinnen und Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Sie müssen die Meldung bis spätestens zum 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres bei der zuständigen Stelle vornehmen.

Ein Formular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle Ihres Bundeslandes.

Es handelt sich um eine reine Meldung. Es wird kein Bescheid durch die Behörde erstellt.

Nicht meldepflichtig sind:

- Vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft
- Traubenerzeugerinnen und Traubenerzeuger oder Winzerinnen und Winzer, deren Rebfläche 0,1 Hektar oder weniger umfasst und die keinen Teil Ihrer Ernte in irgend-einer Form in Verkehr bringen

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Zur Meldung sind Sie als Winzerin und Winzer, Traubenerzeugerin und Traubenerzeuger, Genossenschaft und anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annehmen mit Ausnahme

- der vollabliefernden Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft
- der Betriebe, deren Rebfläche 0,1 Hektar oder weniger beträgt und die die davon stammenden Erzeugnisse nicht vermarkten

verpflichtet

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/marktuberwachung/wein/wein-156596.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Traubenernte und Weinerzeugungsmeldung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen Entgegennahme • betrifft alle Winzer und Genossenschaften oder anerkannter Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen • Pflicht zur Meldung der Traubenernte und Weinerzeugung • unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Meldepflicht • Formular von der zuständigen Stelle • Abgabetermin: spätestens 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres • Zuständig: Zuständige Stelle je nach Bundesland
Ansprechpunkt	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursursportal	Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden